

BVGer E-1039/2024 vom 12. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1039_2024_d20240112

FR: TAF E-1039/2024 du 12 janvier 2024

IT: TAF E-1039/2024 del 12 gennaio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 12. Januar 2024

Erwägungen

E. 9

Juli 2025 E.3.1, 253/2024 vom 17. April 2025 E. 8.4. m.H.w.), dass die von der Vorinstanz vorgenommene Beweismwürdigung damit – entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht – nicht zu beanstanden ist, dass im Sinne einer Ergänzung festzuhalten ist, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein der Umstand, dass Strafverfahren wegen Präsidentenbeleidigung und/oder Terrorpropaganda gegen eine asylsuchende Person hängig sind, noch nicht zur Annahme begründeter Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung führt, dass nach gerichtlicher Erkenntnis die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung durch ein türkisches Gericht sehr tief ist und einer solchen auch nicht in genereller Weise ein Politmalus zugrunde liegt (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8), wobei aufgrund des vorstehend Ausgeführten nicht mehr vertieft darauf einzugehen ist, ob bei den Beschwerdeführenden diesbezüglich Risikofaktoren bestehen, welche im konkreten Fall auf eine erhöhte Gefahr flüchtlingsrechtlich motivierter Bestrafung schliessen lassen könnten, dass bei dieser Ausgangslage auch nicht mehr weiter auf von der Vorinstanz aufgeworfene und in der Rechtsmitteleingabe bestrittene Unglaubhaftigkeitselemente (z.B. Vormandatierung Rechtsvertreter sowie geltend gemachte Falschübersetzung von Dokumenten) einzugehen ist,

E-1039/2024 Seite 7 dass – unter anderem auch aufgrund des bereits Ausgeführten – nicht davon auszugehen ist, die Beschwerdeführenden seien wegen den geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten, namentlich Internetaktivitäten sowie Teilnahme an Kundgebungen, in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise gefährdet, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden im Ergebnis zu Recht verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat, dass im Falle der Ablehnung des Asylgesuchs in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz sowie der Vollzug anzuordnen sind (Art. 44 AsylG), sofern nicht wegen Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass die Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen allein damit begründen, der Beschwerdeführer werde bei seiner Rückkehr verhaftet, womit es ihnen in dieser pauschalen Form – auch mit Blick auf das vorstehend Ausgeführte – nicht gelingt, solches glaubhaft darzulegen (zum diesbezüglichen Beweismass vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass die mittlerweile 15 beziehungsweise neun Jahre alten Kinder gemäss den Akten hier in der Schweiz eingeschult worden sind und sie prägende Lebensjahre in der Schweiz verbracht haben,

dass indes davon ausgegangen werden kann, dass ihre Reintegration in dem Land, in welchem sie geboren wurden und die ersten Lebensjahre verbrachten, mit den zumutbaren Anstrengungen gelingen wird, zumal sie Sprache und Kultur auch zufolge des Zusammenlebens mit den Eltern – ihren primären Bezugspersonen – während des Aufenthaltes in der Schweiz weitergepflegt haben dürften, dass der Rechtsmitteleingabe auch nichts zu entnehmen ist, was dem widersprechen könnte, womit dem Wegweisungsvollzug auch unter dem Gesichtspunkt des vorrangig zu berücksichtigenden Kindeswohles (vgl. Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes des KRK, SR 0.107) nichts entgegensteht, dass damit keine Wegweisungsvollzugshindernisse dargelegt sind und diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann, wonach die Beschwerdeführenden sehr gut ausgebildet

E-1039/2024 Seite 8 sind, über Arbeitserfahrungen, ein eigenes Haus sowie ein weitreichendes Verwandtschaftsnetz verfügen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), mithin der entsprechende Eventualabtrag abzuweisen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist, dass die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]), wobei der am 8. März 2024 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1039/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.